



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

6 K 520/17

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch Performa Nord, Eigenbetrieb des Landes
Bremen,
Schillerstraße 1, 28195 Bremen

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer – durch die
Vorsitzende Richterin Korrell, Richter am Verwaltungsgericht Dr. Sieweke und Richterin
Justus sowie die ehrenamtliche Richterin Stehr und den ehrenamtlichen Richter Sawala
ohne mündliche Verhandlung am 28. August 2020 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheit in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt eine Besoldungsnachzahlung sowie die Abgeltung eines vermeintlich entstandenen Urlaubsanspruchs.

Die am ■■■■■ 1956 geborene Klägerin ist Studienrätin (Besoldungsgruppe A13) im Dienst der Beklagten. Sie war zum 01.04.2012 zwangsweise in den Ruhestand versetzt und freigestellt worden. Auf ihren Widerspruch hob die Beklagte die Versetzung in den Ruhestand mit Bescheid vom 10.03.2016 auf und gliederte die Klägerin zum 01.06.2016 wieder in den Dienst ein. Das Beamtenverhältnis wurde rückwirkend zum 01.04.2012 reaktiviert. Zudem wurde die Verrechnung der in der Zeit vom 01.04.2012 bis zum 31.05.2016 gezahlten Versorgungsbezüge mit der ab dem 01.04.2012 bis zum 31.05.2016 auszahlenden Besoldung vorgenommen. Im Rahmen der Besoldungsnachzahlung wurde der Klägerin mit Gutschrift vom 24.05.2016 ein Betrag in Höhe von 34.000,00 € erstattet. Später erhielt die Klägerin eine weitere Besoldungsnachzahlung in Höhe von 248,76 €.

Mit Schreiben vom 12.07.2016 wandte sich die Klägerin an die Beklagte. Ihr stehe eine weitere Besoldungsnachzahlung in Höhe von ca. 20.000,00 € zu.

Mit Bescheid vom 16.08.2016 teilte die Beklagte mit, dass die Nachzahlung der Dienstbezüge zutreffend ermittelt worden sei. Für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.05.2016 seien der Klägerin Bezüge in Höhe von insgesamt 229.378,04 € brutto nachgezahlt worden. Hiervon seien Steuern und Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 59.568,43 € erhoben und an das zuständige Finanzamt abgeführt worden. Mithin verbleibe ein Nettobetrag in Höhe von 169.809,61 €. Die Beklagte rechne mit den gezahlten Versorgungsbezügen in Höhe von insgesamt 135.560,85 € auf. Aus den vorgelegten Behördenvorgängen ergibt sich, dass die Beklagte dabei für die Jahre 2012 bis 2015 die Bruttoversorgungsbezüge und für das laufende Jahr 2016 die Nettoversorgungsbezüge abgezogen hat. Es verbleibe mithin ein Überweisungsbetrag in Höhe von 34.248,76 €.

Mit Schreiben vom 22.08.2016 erhob die Klägerin Widerspruch, mit dem sie eine weitere Nachzahlung in Höhe von „ca. 23.250,00 €“ geltend machte. Die Verrechnung des richtig ermittelten Nettonachzahlungsbetrages in Höhe von 169.809,61 € mit dem Bruttobetrag der Versorgungsbezüge sei unrichtig. Durch diese Berechnungsweise seien die von der Klägerin auf die erhaltenen Versorgungsbezüge abgeführten Steuern und der Solidaritätszuschlag nicht berücksichtigt worden. Dieser steuerliche Betrag sei dem Dienstherrn in Form der Finanzkasse seinerzeit zugeflossen und müsse der Klägerin erstattet werden. Dieser Betrag belaufe sich für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.05.2016 (50 Monate) monatlich auf ca. 465,00 €, mithin insgesamt auf 23.250,00 €. Die fiktiven Dienstbezüge dürften nicht der vollen Versteuerung unterworfen werden. Das Auszahlungsbegehren werde ferner auf den Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen zu Unrecht erfolgter zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand gestützt.

Mit Schreiben vom 31.01.2017 lehnte die Klägerin das Aussetzen der Angelegenheit bis zur Entscheidung in einem ähnlich gelagerten Sachverhalt ab und bat um Bescheidung des Widerspruchs. Außerdem beantragte die Klägerin die Abgeltung des nicht genommenen Urlaubes in der Zeit der zwangsweisen Zurruesetzung vom 01.04.2012 bis zum 31.05.2016.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.02.2017 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Betrachtungsweise der Klägerin führe zu einer unzulässigen Änderung der übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen der Jahre 2012 bis 2015. Der begehrte Anspruch sei gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

Mit Bescheid vom 29.11.2017 lehnte die Senatorin für Kinder und Bildung den Antrag der Klägerin auf Abgeltung des nicht genommenen Urlaubs ab. Zwar gelte der unionsrechtliche Urlaubsabgeltungsanspruch auch für Beamtinnen und Beamte und sei nunmehr normiert, jedoch erfülle die Klägerin nicht die Voraussetzungen. Der Urlaubsabgeltungsanspruch bestehe nur, wenn der Urlaub krankheitsbedingt vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr genommen werden könne. Dies sei nicht auf die von der Klägerin begehrte Urlaubsansprüche, die nach ihrer Zurruesetzung entstanden sein sollen, anwendbar. Der Urlaubsanspruch diene der Erholung des Beamten von der Ausübung der ihm obliegenden Aufgaben. Ein solcher Erholungsurlaubsanspruch könne nicht nach der Zeit der Zurruesetzungsverfügung entstanden sein, da die Klägerin in dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbracht habe oder hätte erbringen müssen. Die Zurruesetzungsverfügung sei zudem von der Beklagten und nicht gerichtlich aufgehoben worden. Mangels einer Widerspruchsbegründung durch die Klägerin habe diese zur Nichtbetreibung des Widerspruchsverfahrens beigetragen, weshalb es widersprüchlich sei,

zunehmend einen Anspruch auf entgangenen Urlaub geltend zu machen. Die Zuruhesetzungsverfügung sei aufgrund des Widerspruchs der Klägerin nie bestandskräftig geworden, weshalb das Dienstverhältnis zu keinem Zeitpunkt bestandskräftig beendet worden sei und kein Anspruch auf Urlaubsabgeltung entstanden sein könne.

Mit Schreiben vom 04.12.2017 erhob die Klägerin dagegen Widerspruch. Zur Begründung führte sie an, dass rückwirkend betrachtet ein aktives Dienstverhältnis bestanden habe, aus dem sich der Urlaubsanspruch ergebe, welchen sie nicht in Anspruch nehmen könne, da sie wie eine Beamtin im Ruhestand behandelt worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.2018 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Der Widerspruch der Klägerin gegen die Zuruhesetzungsverfügung habe aufschiebende Wirkung, sodass das Dienstverhältnis fortbestanden habe. Zum Zeitpunkt der Zustellung der Zuruhesetzungsverfügung (31.03.2012) habe es nach nationalem Recht keine Regelung zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen gegeben, weshalb sich der Anspruch unmittelbar aus Art. 7 der Richtlinie EG 2003/88/EG ergebe. Ein nicht in Anspruch genommener Urlaub sei nur in Höhe des unionsrechtlich gewährten Mindesturlaubsanspruchs von 20 Tagen finanziell abzugelten, soweit er nicht verfallen sei. Der unionsrechtliche Anspruch auf Gewährung von Mindesturlaub verfalle, wenn dieser nicht binnen 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres gewährt und genommen worden sei. Der Mindesturlaub der Klägerin sei daher für das Jahr 2012 am 01.04.2014, für das Jahr 2013 am 01.04.2015, für das Jahr 2014 am 01.04.2016 und für das Jahr 2015 am 01.04.2017 verfallen. Dies geschehe unabhängig von der Beantragung oder Geltendmachung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfalle ohne Rücksicht auf die Gründe, aus denen der Urlaub nicht rechtzeitig angetreten werden könne. Nach Überschreitung einer gewissen zeitlichen Grenze könne der Zweck als Erholungszeit typischerweise nicht mehr erreicht werden.

Bereits am 06.03.2017 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie ihre Begehren weiterverfolgt. Sie ist hinsichtlich der Besoldungsnachzahlung der Ansicht, dass der Nettobetrag zwischen der monatlichen Nettovergütung als aktive Beamtin und den Nettoversorgungsbezügen ausgekehrt werden müsse. Die monatlichen Besoldungsbezüge netto betragen ca. 3.438,00€, monatlichen Versorgungsbezüge netto ca. 2.313,00€. Mithin ergebe sich eine Differenz von monatlich 1.125,00€, welche insgesamt zu einer Differenz innerhalb des Zeitraums vom 01.04.2012 bis zum 31.05.2016 (50 Monate) in Höhe von 56.000,00 € führe, worauf die Beklagte bisher lediglich 34.248,76 € gezahlt habe. Darüber hinaus müsse die Beklagte den noch nicht

bezifferbaren Betrag, den sie während der 34 Monaten der zwangsweisen Zurruesetzung als Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag monatlich an das Finanzamt abgeführt habe, erstatten. Daneben stünden der Klägerin Verzugszinsen, hilfsweise Rechtshängigkeitszinsen zu.

Hinsichtlich des begehrten Urlaubsabgeltungsanspruchs trägt die Klägerin vor, dass die dahingehende Klage während des Klageverfahrens zulässig geworden sei, da die Bescheidung des Antrags und das Widerspruchsverfahren erst nach Klageerhebung stattgefunden habe. Da die Beklagte selbst die Zurruesetzungsverfügung unter Feststellung dauernder Dienstunfähigkeit erlassen habe, sei es treuwidrig, ihr nunmehr den Urlaubsabgeltungsanspruch zu versagen. Dieser sei zudem nicht verfallen, da dies voraussetze, dass die Klägerin die Freiheit gehabt hätte, innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Urlaubsjahres Urlaub zu nehmen, dies jedoch unterlassen hätte. Diese Freiheit hätte die Klägerin aufgrund der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand nicht gehabt. Zudem habe sie sich nicht mehr im aktiven Dienst befunden. Wenn schon Urlaub wegen einer von niemanden zu vertretenden Erkrankung abzugelten sei, müsse die Urlaubsabgeltung auch bei Hinderung der Leistung des Dienstes aufgrund der rechtswidrigen Zurruesetzung der Klägerin erfolgen. Ein solcher Anspruch könne auf der Grundlage des europarechtlichen Urlaubsanspruchs bestehen. Zudem sei die Klägerin nicht angemessen über den möglichen Verfall von Urlaubsansprüchen aufgeklärt worden und sie sei auch nicht in die Lage versetzt worden, den Urlaub zu nehmen.

Zunächst hatte die Klägerin angekündigt, zu beantragen, die Beklagte zur Zahlung einer Urlaubsabgeltung zu verpflichten. Nach Durchschreiten des Widerspruchsverfahrens hinsichtlich der begehrten Urlaubsabgeltung umfasst die Klage nunmehr auch die Aufhebung des Bescheids und Widerspruchsbescheids. Zudem hat sich die Klägerin auf die Geltendmachung von Rechtshängigkeitszinsen beschränkt. Die Klägerin beantragt nunmehr schriftsätzlich,

1. unter Abänderung des Bescheids der Beklagten vom 16.08.2016 sowie unter Aufhebung des diesen Bescheid bestätigenden Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 06.02.2017, zugestellt am 09.02.2017, die Beklagte zu verpflichten, die ihr zustehende Bezügenachzahlung für die Zeit vom 01.04.2012 bis 31.05.2016 in solcher Höhe vorzunehmen, dass sie netto die Bezüge einer aktiven Beamtin abzüglich Netto der erhaltenen Pension erhält,
2. die Beklagte zu verpflichten, den danach zustehenden Nettodifferenzbetrag seit Rechtshängigkeit mit 4 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verzinsen und

3. unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 29.11.2017 sowie des ihn bestätigenden Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 21.02.2018 die Beklagte zu verpflichten, ihr den im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.05.2016 nicht gewährten Urlaubsanspruch durch entsprechende Geldzahlung nebst 4 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Fälligkeit, hilfsweise seit Rechtshängigkeit, abzugelten.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der Besoldungsnachzahlung verweist die Beklagte auf die Begründung des Widerspruchsbescheids sowie auf den Inhalt der beigezogenen Besoldungsakte.

Nachdem das Klagebegehren in öffentlicher Sitzung rechtlich erörtert wurde, haben die Beteiligten einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil ohne mündliche Verhandlung mit Schriftsätzen vom 30.10.2019 (Beklagte) und vom 29.11.2019 (Klägerin) zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer kann durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten zugestimmt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist überwiegend zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage hinsichtlich der begehrten Nachzahlung von Besoldungsansprüchen ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig. Es steht der Klägerin frei, die Aufhebung des aufgrund des gem. § 54 Abs. 2 BeamStG notwendigen

Vorverfahrens ergangenen Bescheids vom 16.08.2016 sowie Widerspruchsbescheids vom 06.02.2017 mit der Klage auf die begehrte Leistung zu verbinden. Ein Anspruch auf (Nach-)Zahlung der Besoldung ergibt sich unmittelbar aus § 4 BremBesG. Eines vorherigen Verwaltungsaktes bedarf es nicht.

2.

Die Leistungsklage ist unbegründet. Der Besoldungsanspruch der Klägerin gem. § 4 BremBesG wurde erfüllt. Die Beklagte hat zu Recht die Besoldungsbezüge für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.05.2016 netto unter Aufrechnung mit den im Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.12.2015 gezahlten Versorgungsbezügen brutto sowie den vom 01.01.2016 bis 31.05.2016 gezahlten Versorgungsbezügen netto an die Klägerin ausgezahlt.

Die Beklagte ist verpflichtet, die Lohnsteuern sowie den Solidaritätszuschlag der Besoldungsnachzahlung einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen (a.). Diese Nettosumme war mit der Bruttosumme der gezahlten Versorgungsbezüge aufzurechnen, da die Klägerin verpflichtet ist, die gezahlten Versorgungsbezüge brutto zurückzuzahlen (b.). Soweit die Versorgungsbezüge besteuert wurden, ist dies gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend zu machen. Hierdurch werden die Einkünfte der Klägerin nicht doppelt belastet (c.). Eine Zahlung in Höhe des Differenzbetrages der Versorgungsbezüge netto und der Besoldungsbezüge netto steht der Klägerin auch nicht im Wege des Schadensersatzes zu. Der Dienstherr kann nicht über die auf die Versorgungsbezüge gezahlte Lohnsteuer und den gezahlten Solidaritätszuschlag der Klägerin verfügen (d.).

a.

Aufgrund der Reaktivierung des aktiven Beamtenverhältnisses der Klägerin rückwirkend zum 01.04.2012 war die Beklagte – unstrittig – verpflichtet, die Besoldung, die die Klägerin in der Zeit vom 01.04.2012 bis zum 31.05.2016 als aktive Beamtin hätte erhalten müssen, an diese auszusahlen. Die Klägerin ist aufgrund der Aufhebung der Zuruhesetzungsverfügung so zu stellen, als sei sie nie in den Ruhestand versetzt worden. Auf diese Besoldungssumme in Höhe von insgesamt 229.378,04 € brutto muss die Beklagte die Lohnsteuer sowie den Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abführen. Daher ist es richtig, dass die Beklagte die Summe der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags für die Zeit vom 01.04.2012 bis zum 31.05.2016 in Höhe von insgesamt 59.568,43 € von der Besoldungssumme abgezogen hat. Es verblieb eine Besoldungsnachzahlung in Höhe von 169.809,61 €.

Gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1990 (LStDV 1990) zählen Beamtinnen und Beamten zu den steuerpflichtigen Arbeitnehmern, soweit es sich nicht gem. § 3 EStG um steuerfreie Einnahmen handelt. Eine solche steuerfreie Einnahme liegt mit der Nachzahlung der Besoldung nicht vor, weshalb diese entgegen der Auffassung der Klägerin der Besteuerung zu unterwerfen ist.

Gem. § 38 Abs. 1, 3 Satz 2, 3 EStG ist der Arbeitsgeber – im Beamtenverhältnis die öffentliche Kasse – verpflichtet, die vom Arbeitnehmer geschuldete Lohnsteuer monatlich einzubehalten und diese nebst der übernommenen Lohnsteuer gem. § 41a Abs. 1 Nr. 2 EStG an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 EStG ist der Arbeitnehmer (Beamter) Schuldner der Lohnsteuer.

Gem. §§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 SolZG95 ist der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommenssteuer abzuführen. Dieser ist ebenfalls vom Arbeitsgeber (öffentliche Kasse) einzubehalten und für den Arbeitnehmer (Beamter) an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Gem. § 11 Abs. 1 EStG sind diese Einnahmen im Sinne des Zuflussprinzips in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem sie der Klägerin als Arbeitnehmerin tatsächlich zugeflossen sind. Maßgeblich hierfür ist die wirtschaftliche Verfügungsmacht (Martini in Blümich: EStG Kommentar, 147. EL Mai 2019, § 11 EStG, Rn. 20 ff.). Die Besoldungsnachzahlung für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.05.2016 wurde der Klägerin im Jahr 2016 zugestanden. Die Lohnsteuer sowie der Solidaritätszuschlag waren vom Arbeitsgeber (öffentliche Kasse) einzubehalten. Daher war die Beklagte verpflichtet, diese von der Besoldungsnachzahlung abzuziehen.

Es kommt vorliegend auch nicht darauf an, ob die Beklagte die einbehaltene Lohnsteuer und den einbehaltenen Solidaritätszuschlag bereits an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführt hat. Sollte sie die Abführung noch nicht vorgenommen haben, haftet die Beklagte gem. § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Klägerin ist insoweit von der Steuerschuld befreit worden, worauf es vorliegend maßgeblich ankommt.

b.

Die erhaltenen Versorgungsbezüge hat die Klägerin in Höhe des Betrages von insgesamt 135.560,85 € an die Beklagte zurückzuzahlen. Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, für die Jahre 2012 bis 2015 nur zur Rückzahlung des Nettobetrages verpflichtet zu sein, da sie auf die erhaltenen Versorgungsbezüge bereits Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag gezahlt habe. Die Beklagte hat hinsichtlich des Besoldungsnachzahlungsanspruchs der

Klägerin wirksam die Aufrechnung mit dem Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Versorgungsbezüge brutto (2012-2015) bzw. netto (2016) erklärt, zu dem die Klägerin aufgrund des Wegfalls der Rechtsgrundlage verpflichtet ist, §§ 387 ff. BGB analog. Es verbleibt ein Besoldungsnachzahlungsbetrag in Höhe von 34.248,76 € netto.

Gem. § 63 Abs. 1 BremBeamtVG richtet sich die Rückzahlung der Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung. Der Rückzahlungsanspruch der Beklagten ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1 BremBeamtVG i.V.m. §§ 812 Abs. 1 Satz 2 1. Alt., 818 Abs. 1, 2 BGB. Die Klägerin hat die Versorgungsbezüge im Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.05.2016 in Höhe von insgesamt 135.560,85 € durch Leistung der Beklagten erlangt. Die Rechtsgrundlage der Leistung der Versorgungsbezüge ist weggefallen, weil die Zuruhesetzungsverfügung und die damit einhergehende Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der Versorgungsbezüge aufgehoben wurde.

Hinsichtlich der Herausgabeverpflichtung in Höhe des Nettobetrages besteht zwischen den Beteiligten kein Streit. Die Klägerin ist jedoch der Ansicht, dass sie aufgrund der bereits auf die Versorgungsbezüge abgeführte Lohnsteuer und abgeführten Solidaritätszuschlags lediglich zu einer Rückzahlung in Höhe des Nettobetrages verpflichtet sei. Allerdings ist die Klägerin – wie von der Beklagten vertreten – verpflichtet, für 2012 bis 2015 die Versorgungsbezüge in Höhe des Bruttobetrages an die Beklagte zurückzuzahlen.

Der Bruttobetrag kann von der Klägerin zurückverlangt werden, es gilt das sogenannte Bruttoprinzip. Entsprechend § 818 Abs. 1, 2 BGB ist die Klägerin verpflichtet, das durch Leistung der Beklagten Erlangte herauszugeben oder Wertersatz zu leisten, soweit die Herausgabe nicht möglich ist oder die Klägerin aus einem anderen Grund zur Herausgabe außerstande ist. Die Klägerin hat zum einen die tatsächlich ausgezahlten Nettoversorgungsbezüge durch Leistung der Beklagten erlangt, diese sind herauszugeben, entsprechend § 818 Abs. 1 BGB. Zum anderen hat die Klägerin auch die Befreiung von ihrer Steuerschuld als Verbindlichkeit durch Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuern sowie des Solidaritätszuschlags durch die Beklagte erlangt. Das Vermögen der Klägerin hat sich im Zeitpunkt der Auszahlung der Nettoversorgungsbezüge auch um die Befreiung ihrer Steuerschuld, mithin insgesamt in Höhe des Bruttobetrages der Versorgungsbezüge gemehrt. Gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 EStG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SolZG95 ist die Klägerin Schuldnerin der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags. Der versorgungsrechtliche Leistungsanspruch wurde durch die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuern sowie des Solidaritätszuschlags durch die Beklagte nicht berührt, da die Beklagte gem. §§ 38 Abs. 1, 3 Satz 2, 3; 41a Abs. 1 Nr. 2 EStG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SolZG95 zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer sowie des

Solidaritätszuschlags gesetzlich verpflichtet war. Die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer sowie des Solidaritätszuschlags erfolgte „für Rechnung“ der Klägerin als Teil ihrer Versorgungsbezüge. Die einbehaltene Summe der Einkommenssteuer und des Solidaritätszuschlages wurden von der Klägerin durch Leistung der Beklagten erlangt und sind daher im Sinne des § 818 Abs. 1, 2 BGB – gegebenenfalls im Wege des Wertersatzes – herauszugeben. Dabei ist es vorliegend unerheblich, ob es sich um eine unmittelbare Zuwendung an die Klägerin (Herausgabe des Erlangten, entsprechend § 818 Abs. 1 BGB) oder um eine mittelbare Zuwendung durch Leistung an einen Dritten (Herausgabe des Erlangten im Wege des Wertersatzes, entsprechend § 818 Abs. 2 BGB) handelt (BVerwG, Urteil vom 12.05.1966 – II C 197.62 Rn. 56 ff.; BVerwG, Urteil vom 22.09.1966 – VIII C 109.64 = BVerwGE 25, 97, 99 f.).

Der nachträgliche Wegfall der Rechtsgrundlage für die Leistung der Versorgungsbezüge der Beklagten an die Klägerin hat keine Auswirkungen auf die Steuerschuld der Klägerin bezüglich dieser Versorgungsbezüge. Das gem. § 11 Abs. 1 EStG geltende Zuflussprinzip, nach dem Einnahmen in dem Kalenderjahr zu besteuern sind, in dem sie dem Steuerschuldner wirtschaftlich zur Verfügung standen, wird nicht durch die nachträglich rechtsgrundlose Leistung der Einnahmen beeinflusst. Der Wegfall des Rechtsgrundes erstreckt sich nicht auf die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags. Das Zuflussprinzip setzt kein „Behalten dürfen“ der steuerpflichtigen Einnahme voraus. Es ist lediglich auf die wirtschaftliche Verfügungsmacht, die die Klägerin unstreitig hatte, da ihr die Versorgungsbezüge tatsächlich ausgezahlt wurden, abzustellen (BVerwG, Urteil vom 12.05.1966 – II C 197.62 Rn. 57.; BVerwG, Urteil vom 22.09.1966 – VIII C 109.64 = BVerwGE 25, 97, 100; Martini in Blümich: EStG Kommentar, 147. EL Mai 2019, § 11 EStG, Rn. 23, 32).

c.

Die Klägerin wird aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung des Bruttobetragtes (2012 bis 2015) der erhaltenen Versorgungsbezüge nicht doppelt belastet. Es besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung unter anderem als negative Einnahme im Wege der Einkommenssteuerklärung zu berücksichtigen (Martini in Blümich: EStG Kommentar, 147. EL Mai 2019, § 11 EStG, Rn. 33 f). Diese sind gemäß des Abflussprinzips in dem Kalenderjahr geltend zu machen, in dem die Rückzahlung erfolgte, § 11 II EStG. Dies war aufgrund der wirksamen Aufrechnung im Jahr 2016. Dies ist gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend zu machen. Ob insoweit eine Differenz verbleibt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Die Klägerin hat die Berücksichtigung der Rückzahlung gegenüber dem zuständigen Finanzamt noch nicht bzw. dem Gericht gegenüber nicht bekannt geltend gemacht.

Aufgrund der Aufhebung der Zuruhesetzungsverfügung ist die Klägerin so zu stellen, als sei sie nie in den Ruhestand versetzt worden. Es ist hinsichtlich der Versorgungsbezüge eine Verpflichtung zur Leistung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags entstanden, die nicht entstanden wäre, wenn die rechtsgrundlose Zahlung der Versorgungsbezüge unterblieben wäre. Grundsätzlich hat die Klägerin eine durch den Bereicherungsvorgang verursachte stärkere steuerrechtliche Belastung bei der Errechnung der herauszugebenden Bereicherung hinzunehmen. Auf eine Entreicherung, entsprechend § 818 Abs. 3 BGB, kann sich die Klägerin insoweit nicht berufen. Dies ist aufgrund der verschärften Haftung entsprechend §§ 818 Abs. 4, 819, 820 BGB ausgeschlossen (BVerwG, Urteil vom 22.09.1966 – VIII C 109.64 = BVerwGE 25, 97, 101). Entsprechend § 818 Abs. 4 BGB ist die Einrede der Entreicherung entsprechend § 818 Abs. 3 BGB ab Rechtshängigkeit eines Rechtsstreits über die Leistung ausgeschlossen, da spätestens ab diesem Zeitpunkt kein schutzwürdiges Vertrauen auf das Behaltendürfen der Leistung mehr besteht. In Anbetracht der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung ist die verschärfte Haftung entsprechend § 818 Abs. 4 BGB anzunehmen, bis der Rechtsgrund, vorliegend die Zuruhesetzungsverfügung, bestandskräftig ist und somit einen Vertrauenstatbestand darstellen kann. Die Klägerin hat Widerspruch gegen die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand eingelegt, der zur Aufhebung der Zuruhesetzungsverfügung führte. Die Klägerin hatte vom Beginn der Auszahlung der Versorgungsbezüge an derartige Zweifel an dem Rechtsgrund für die Leistung der Versorgungsbezüge, dass eine verschärfte Haftung angenommen werden kann.

Da es sich vorliegend um eine mögliche Entstehung einer steuerlichen Mehrbelastung durch das Erhalten der Versorgungsbezüge handelt, die zur Deckung des Lebensunterhalts der Klägerin dienen, muss auch im Falle der verschärften Haftung eine Ausnahme zu dem zuvor dargestellten Grundsatz gelten. Der Klägerin bliebe keine andere Möglichkeit, als die Geldleistung als Grundlage ihrer Lebensunterhaltung abzulehnen, um die steuerliche Mehrbelastung zu vermeiden. Dies wäre unbillig. Daher muss auch bei verschärfter Haftung davon ausgegangen werden, dass die durch den Bereicherungsvorgang hervorgerufene Vermögensminderung der Klägerin infolge einer steuerlichen Mehrbelastung bei der Berechnung der Höhe der Bereicherung zu berücksichtigen ist, sofern diese endgültig festgestellt ist. Die übersteigende Steuerbelastung ist zu berücksichtigen, wenn der Bereicherungsvorgang eine endgültige, von der Klägerin bei sachgerechter Wahrung ihrer Steuerbelange entstandene Vermögensminderung bewirkt hätte (BVerwG, Urteil vom 22.09.1966 – VIII C 109.64 = BVerwGE 25, 97, 101 ff.). Diese Voraussetzungen für die Ausnahme der grundsätzlichen

Hinnahme einer steuerlichen Mehrbelastung durch die Kondiktion liegen nicht vor. Die Klägerin hat eine steuerliche Berücksichtigung der Rückzahlung der besteuerten Versorgungsbezüge – soweit dem Gericht bekannt – noch nicht gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend gemacht. Der Klägerin wurden im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 30.04.2019 die notwendigen Bescheinigungen von der Beklagten ausgehändigt. Ein zu berücksichtigender Differenzbetrag, falls er überhaupt bestehen sollte, ist noch nicht endgültig festgestellt worden, sodass er vorliegend nicht berücksichtigt werden kann.

Dies ist auch nicht unbillig. Die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung zeichnen sich als Billigkeitsrecht aus und stehen im besonderen Maße unter den Grundsätzen von Treu und Glauben (BGH, Urteil vom 21.12.1961 – III ZR 130/60). Die Klägerin hat durch die Besoldungsnachzahlung steuerpflichtiges Einkommen erzielt und kann infolge der Rückzahlung der Versorgungsbezüge im Wege der Aufrechnung eine Steuerminderung erwarten. Diese muss sie gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend machen. Es obliegt der Beklagten nicht, diese vorab innerhalb eines der zur Verfügung stehenden Wege (wie beispielsweise negative Einkünfte, Werbungskosten, Lohnsteuerjahresausgleich) zu berücksichtigen. Aller Voraussicht nach wird die Steuerminderung in entsprechender oder nahezu gleicher Höhe der auf die Versorgungsbezüge gezahlten Steuern stattfinden. Da die bereits geleistete Besoldungsnachzahlung in Höhe von insgesamt 34.248,76 € zugunsten der Klägerin eine positive Vermögensverschiebung bewirkt hat, besteht derzeit keine ungerechte oder unbillige negative Vermögensverschiebung. Die Klägerin ist aufgrund der Nachzahlungsverpflichtung in Höhe der erhaltenen Versorgungsbezüge brutto nicht in eine schwierigere Vermögenslage geraten. Soweit sich ein aus klägerischerer Sicht negativer Differenzbetrag zwischen der geleisteten Lohnsteuer sowie des geleisteten Solidaritätszuschlags auf die Versorgungsbezüge und der daher zu erwartenden Steuerrückzahlung zu Gunsten der Klägerin ergibt, kann dieser nachträglich gegenüber der Beklagten geltend gemacht werden.

d.

Ein Schadensersatzanspruch auf Zahlung des Differenzbetrages der Versorgungsbezüge netto und der Besoldungsbezüge netto für die Jahre 2012 bis 2015 besteht nicht. Der Klägerin steht kein beamtenrechtlicher Schadensersatzanspruch aufgrund der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand zu. Der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch ist bei der Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gem. Art. 33 Abs. 5 GG allgemein anerkannt (BVerwG, Urteil vom 24.08.1961 – II C 165/59, Rn. 22 ff.; BVerwG, Urteil vom 15.06.2018 – II C 19/17, Rn. 9 ff. m.w.N.). Unabhängig davon,

ob die Zuruhesetzung der Klägerin eine Fürsorgepflichtverletzung darstellt, die die Beklagte vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat, mangelt es vorliegend an einem Schaden. Das Beamtenverhältnis der Klägerin wurde aufgrund der Aufhebung der Zuruhesetzungsverfügung reaktiviert. Sie ist so zu stellen, als sei sie nie in den Ruhestand versetzt worden. Dies ist durch Leistung der Besoldungsbezüge in Höhe des Bruttobetragtes erfüllt, § 362 BGB analog. Die Beklagte ist verpflichtet, die Lohnsteuer sowie den Solidaritätszuschlag, deren Schuldnerin die Klägerin ist, einzubehalten. Die Beklagte hat zudem wirksam die Aufrechnung gegenüber der Rückzahlungsverpflichtung der Klägerin in Höhe der erhaltenen Versorgungsbezüge brutto erklärt, §§ 387 ff. BGB analog. Den verbleibenden Betrag hat die Beklagte an die Klägerin geleistet. Ein weiterer Schaden ist nicht ersichtlich.

Wie bereits zuvor ausgeführt, kann die Klägerin – soweit verbleibend – einen aus klägerischerer Sicht negativen Differenzbetrag zwischen der geleisteten Lohnsteuer sowie des geleisteten Solidaritätszuschlags auf die Versorgungsbezüge und der daher zu erwartenden Steuerrückzahlung zu Gunsten der Klägerin nachträglich gegenüber der Beklagten geltend gemacht werden, wenn dieser endgültig feststeht (BVerwG, Urteil vom 22.09.1966 – VIII C 109.64 = BVerwGE 25, 97, 101 ff.). Da die Klägerin – soweit es dem Gericht bekannt ist – noch keinen Steuerausgleich gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend gemacht hat, steht insoweit noch kein Differenzbetrag fest, der aller Voraussicht nach auch nicht bestehen wird.

Die Klägerin muss die Steuerrückzahlung gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend machen. Dabei geht der Einwand der Klägerin, die geleisteten Steuern seien der Beklagten als Dienstherrn wieder zugeflossen, fehl. Steuern dienen der Allgemeinheit. Sie kommen der Beklagten nicht in der Gestalt unmittelbar zu, dass ein Auszahlungsbegehren gegenüber der Beklagten geltend gemacht werden kann. Die Berechnung einer Steuerüberzahlung und eine mögliche Steuerrückzahlung obliegen dem Finanzamt.

3.

Geltend gemachte Rechtshängigkeitszinsen kommen nicht in Betracht. Die Nebenforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

4.

Das Anfechtungsbegehren bleibt ebenfalls erfolglos. Der streitgegenständliche Bescheid ist nach dem Vorstehenden rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

II.

Hinsichtlich des begehrten Urlaubsabgeltungsanspruchs ist die Klage teilweise zulässig, aber insoweit unbegründet.

1.

Die Klage ist hinsichtlich der Geltendmachung eines Urlaubsabgeltungsanspruchs für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.12.2015 zulässig (a.), für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 unzulässig (b.).

a.

Die Verpflichtungsgegenklage gerichtet auf die Abgeltung des vermeintlichen Urlaubsanspruchs in der Zeit vom 01.04.2012 bis zum 31.12.2015 unter Teilaufhebung des Bescheids vom 29.11.2017 sowie des bestätigenden Widerspruchsbescheids vom 21.02.2018, soweit diese sich auf den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.12.2015 beziehen, ist zulässig. Die Beklagte kann aufgrund der fehlenden Bezifferung des Abgeltungsanspruchs zum Erlass eines Leistungsbescheides, mithin eines Verwaltungsaktes gem. § 35 S. 1 BremVwVfG verpflichtet werden. Die Klägerin begehrt insoweit die Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, § 88 VwGO, da ein Vornahmeausspruch mangels Spruchreife nicht möglich ist.

Das gem. § 54 Abs. 2 Satz 1 BeamStG notwendige Vorverfahren war im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht durchgeführt worden. Dies wurde aber durch Durchführung nach Klageerhebung geheilt. Die Klägerin hat vor Klageerhebung einen Antrag auf Abgeltung des vermeintlichen Urlaubsanspruchs bei der Beklagten gestellt, weshalb insoweit für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.12.2015 ein Rechtsschutzbedürfnis bereits bei Klageerhebung bestand.

b.

Die Klage ist hinsichtlich des Zeitraums vom 01.01.2016 bis zum 31.05.2016 unzulässig. Ein Rechtsschutzbedürfnis für das Jahr 2016 ist nicht erkennbar. Über den Erholungsurlaub in der Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.05.2016 dürfte kein Streit bestehen, da die Klägerin zum 01.06.2016 wieder in den Dienst eingegliedert wurde.

2.

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Neubescheidung des Antrags vom 31.01.2017 auf Urlaubsabgeltung für den nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaub in dem Zeitraum von 01.04.2012 bis zum 31.12.2015 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Der Ablehnungsbescheid vom 29.11.2017 sowie der Widerspruchsbescheid vom 21.02.2018 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren subjektiven Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

Der Anspruch der Klägerin auf finanzielle Abgeltung des nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaubs im Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.12.2015 ergibt sich aus keiner rechtlichen Grundlage. Diese ergibt sich weder aus nationalem Recht (a.) noch unmittelbar aus Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (b.).

a.

Ein Anspruch auf finanzielle Abgeltung des Erholungsurlaubs ergibt sich nicht aus anwendbarem nationalem Recht. Gem. § 44 BeamtStG steht Beamten jährlicher Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Diese Vorschrift wird im Bremischen Beamtengesetz durch § 68 BremBG umgesetzt, der die Regelung durch Rechtsverordnung ermöglicht. Eine allgemeine Regelung zur Vergütung von Urlaubsansprüchen findet sich weder in § 44 BeamtStG noch in § 68 BremBG.

Auf Grundlage des § 68 BremBG ist die Bremische Urlaubsverordnung (BremUrIVO) ergangen. Gem. § 12 Abs. 1 BremUrIVO kann der unionrechtliche Mindesturlaubsanspruch von 20 Tagen, Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung finanziell abgegolten werden, wenn bei Beendigung des Beamtenverhältnisses der Erholungsurlaub aufgrund einer Dienstunfähigkeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen worden ist und soweit dieser Urlaubsanspruch nicht verfallen ist. Die Klägerin war jedoch nicht aufgrund einer Dienstunfähigkeit an der Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs gehindert, sondern weil sie zu Unrecht für dienstunfähig eingestuft und daher zu Unrecht vom Dienst freigestellt worden war. Die Freistellung stellt keine Dienstunfähigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 BremUrIVO dar. Aufgrund dessen, dass die Zurrhesetzungsverfügung niemals Bestandskraft erlangt hat und aufgehoben wurde, wurde das Dienstverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten zu keinem Zeitpunkt beendet. Unabhängig davon, ob der Widerspruch gegen die Zurrhesetzungsverfügung aufschiebende Wirkung hat, tritt die Bestandskraft des Verwaltungsaktes, der das Dienstverhältnis durch Versetzung in den Ruhestand beenden würde, erst mit Unanfechtbarkeit des

Verwaltungsaktes ein. Die Zurruhesetzungsverfügung wurde vor Erreichen der Unanfechtbarkeit durch die Beklagte aufgehoben. Dass die Klägerin in der Schwebezeit unter Erhaltung der Versorgungsbezüge freigestellt wurde, ergibt sich gem. § 41 Abs. 4 BremBG.

Eine analoge Anwendung des § 12 Abs. 1 BremUrlVO kommt nicht in Betracht. Hierfür bedürfte es einer ungewollten Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenlage. Es liegt weder eine ungewollte Regelungslücke noch eine vergleichbare Interessenlage vor. Eine ungewollte Regelungslücke setzt einen vom Gesetzgeber unbewusst übersehene regelungsbedürftigen Lebenssachverhalt voraus, dessen Nichtregelung zu einem Verstoß gegen den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG führen würde. Vorliegend hat der Gesetzgeber aber bewusst eindeutig einen Sonderfall geregelt, was durch höherrangiges Recht bzw. die Rechtsprechung des EuGH erzwungen wurde. Eine allgemeine Abgeltungsregelung wollte der Gesetzgeber offensichtlich nicht schaffen und hat die Umsetzungsbedürftigkeit der Richtlinie auch nicht zum Anlass genommen, eine weitergehende Abgeltungsregelung zu schaffen. Diese kann sodann auch nicht durch richterliche Rechtsfortbildung geschaffen werden.

Zudem besteht keine vergleichbare Interessenlage, da der Abgeltungsregelung bei krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit zugrunde liegt, dass der Beamte sich krankheitsbedingt nicht erholen kann. Dies trifft auf den gesunden, freigestellten Beamten nicht zu.

Ein Abgeltungsanspruch ergibt sich auch nicht aus der durch Art. 33 Abs. 5 GG garantierten Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinem Beamten. Diese Garantie geht grundsätzlich nicht über diejenigen Ansprüche hinaus, die einfachrechtlich in Konkretisierung der Fürsorgepflicht speziell und abschließend geregelt sind. Dies ist vorliegend auf dem Gebiet der Urlaubsregelung der Fall (BVerwG, Beschluss vom 27.10.1982 – 2 B 95.81, Rn. 3). Ein direkter Rückgriff kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn die Fürsorgepflicht in ihrem Wesenskern verletzt wäre. Dafür sind vorliegend keine Anhaltspunkte gegeben (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.03.2010 – 2 A 11321/09, Rn. 25; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 2 C 10/12, Rn. 8).

b.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ergibt sich der Anspruch auf finanzielle Urlaubsabgeltung auch nicht aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Nach dieser Vorschrift darf der bezahlte Mindestjahresurlaub außer

bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden. Allerdings verkennt die Klägerin hierbei, dass es sich um eine Richtlinie der Europäischen Union handelt, Art. 288 I, III AEUV. Richtlinien zeichnen sich vor allem unter Abgrenzung zu Verordnungen gem. Art. 288 Abs. 1, 2 AEUV dadurch aus, dass sie nicht unmittelbar Anwendung in den Mitgliedsstaaten finden. Richtlinien setzen verbindlich das zu erreichende Ziel fest, welches von Gesetzgeber des Mitgliedsstaates umgesetzt werden muss. Hierbei obliegt dem Gesetzgeber des Mitgliedsstaates Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Form und der Mittel. Zudem setzt die Richtlinie nur einen Mindestmaßstab fest, über den der Gesetzgeber des Mitgliedsstaates hinaus Maßnahmen zu dem zu regelnden Lebenssachverhalt treffen kann. Eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie, der in diesem Falle Anwendungsvorrang zu kommen würde, besteht nur, wenn die Richtlinie nicht innerhalb der in der Richtlinie vorgegebenen Frist umgesetzt wird und Rechte des Einzelnen gegenüber der Verwaltung konkret, eindeutig und unbedingt ohne das Bedürfnis eines Ausführungsakts begründen (Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage, Europäisches Verwaltungsrecht, Europäisierung des Verwaltungsrechts und Internationales Verwaltungsrecht, AEUV, Art. 288, Rn. 61, 62, 65 ff., 72 ff.).

Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung wurde durch § 12 BremUrIVO umgesetzt. Soweit angenommen werden könnte, dass § 12 BremUrIVO durch den Zusatz der Regelung des Verfalls des Erholungsurlaubsanspruchs richtlinienwidrig wäre, wäre die Regelung nicht unwirksam. Es würde eine Vertragsverletzung vorliegen (Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage, Europäisches Verwaltungsrecht, Europäisierung des Verwaltungsrechts und Internationales Verwaltungsrecht, AEUV, Art. 288, Rn. 61). Dennoch ist die Verfallsregelung binnen 15 Monate im Falle der Dienstunfähigkeit vom EuGH gebilligt worden (EuGH, Urteil vom 22.11.2011 – C 214/10). § 12 BremUrIVO ist richtlinienkonform.

Auch kann ein Anspruch der Klägerin zur Abgeltung des Erholungsurlaubs in der Zeit vom 01.04.2012 bis zum 31.12.2015 nicht durch richtlinienkonforme Auslegung des § 12 Abs. 1 BremUrIVO entstehen. Gem. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung darf der bezahlte Mindestjahresurlaub außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden. Das Dienstverhältnis der Klägerin wurde aber nie mittels bestandskräftiger Versetzung in den Ruhestand oder in sonstiger Weise beendet.

c.

Mangels der Anwendbarkeit einer Rechtsgrundlage für die finanzielle Abgeltung des Mindesturlaubsanspruchs von 20 Tagen je Kalenderjahr kann es offenbleiben, ob der Urlaubsanspruch – wovon das Gericht ausgeht – verfallen ist oder ob der Verfall des Urlaubsanspruchs mangels Hinweises des drohenden Verfalls ausgeschlossen ist.

3.

Der geltend gemachte Zinsanspruch besteht nicht. Die Nebenforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Korrell

Dr. Sieweke

Justus